

48.4 Schlüsselzahlen

48.4.1 Harmonisierte Gemeinschaftscodes

Die Ergänzung dieses Kapitels wurde notwendig aufgrund der Änderung der 3. Führerscheinrichtlinie durch die Richtlinie (EU) 2015/563 vom 24.04.2015. Für den Bereich der Schlüsselzahl 01 habe ich bereits in VD 2015, 293 darüber berichtet.

Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben sind in Form von Schlüsselzahlen in Feld 12 im Führerschein einzutragen (§ 25 III i.V.m. Anlage 9 FeV). Die genannten Schlüsselzahlen sind in Anlage 9 FeV abschließend aufgelistet und entsprechen grundsätzlich Anhang I der 3. Führerscheinrichtlinie¹. Hierbei wird unterschieden zwischen

- harmonisierten Gemeinschaftscodes [= Schlüsselzahlen 1 bis 99 (zweistellig)] und
- einzelstaatlichen Codes [= Schlüsselzahlen 100 und darüber (dreistellig)].

Die Schlüsselzahlen 1 bis 99 sind auf EU-Ebene festgelegt und haben Geltung im gesamten Bereich der Gemeinschaft. Sie sind deshalb EU-einheitlich geregelt.² Die harmonisierten Schlüsselzahlen der EU bestehen aus zwei Ziffern (Hauptschlüsselzahlen). Unterschlüsselungen bestehen aus einer Hauptschlüsselzahl (erster Teil) und aus zwei Ziffern und/oder Buchstaben (zweiter Teil). Erster und zweiter Teil sind durch einen Punkt getrennt. Der zweite Teil kann bei bestimmten Schlüsselungen weitere Ziffern/Buchstaben enthalten.³

Speziell: Schlüsselzahl 01⁴

Mit der häufig eingetragenen Schlüsselzahl 01 wird der Fahrerlaubnisinhaber im Wege der Auflage verpflichtet, eine Sehhilfe und/oder einen Augenschutz entsprechend dem ärztlichen Gutachten zu tragen.

Die Fahrerlaubnisbehörden belassen es dabei überwiegend bei der Eintragung der Schlüsselzahl 01. Dadurch stellen sie dem Fahrerlaubnisinhaber frei, ob er eine Brille oder Kontaktlinsen trägt. Was zunächst bürgerfreundlich erscheint, entspricht jedoch nur auf den ersten Blick den Vorgaben der Anlage 9 FeV.

Nach den Vorbemerkungen (dortiger Satz 11) zur Anlage 9 FeV ist nur für die Hauptschlüsselzahlen 05, 44, 50, 51, 70, 71 und 79 die Verwendung von Unterschlüsselungen obligatorisch; die Hauptschlüsselzahl 01 ist in diesem Zusammenhang nicht aufgeführt. Hier ist bereits kritisch anzumerken, dass die Unterschlüsselungen zu den Hauptschlüsselzahlen 50, 51, 70 und 71 gar nicht in die FeV aufgenommen wurden; gleichwohl sollen sie jedoch obligatorisch eingetragen werden.

¹ Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über den Führerschein (ABl. EU vom 30.12.2006 Nr. L 403, 18).

² Amtl. Begr. zu § 25 III FeV [VkB1. 1998, S. 1078].

³ Vorbemerkungen zur Anlage 9 FeV.

⁴ Huppertz VD 2015, 293.

Aber auch die Schlüsselzahl 01 stellt nur eine Überschrift für ihre nachfolgend aufgeführten Unterschlüsselungen dar. Der Text zu dieser Schlüsselzahl endet nämlich mit einem Doppelpunkt. Das Gleiche ergibt sich bei Schlüsselzahl 05 (Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen) und bei Schlüsselzahl 44 (Anpassungen des Kraftrades). In beiden Fällen kommt niemand auf den Gedanken, es bei der Hauptschlüsselzahl zu belassen.

Möchte die Fahrerlaubnisbehörde dem Fahrerlaubnisinhaber freistellen, ob er eine Brille oder Kontaktlinsen trägt, dann müsste sie die Unterschlüsselungen 01.01 und 01.02 verwenden. Der Fahrerlaubnisinhaber kann aber nicht beiden Auflagen gleichzeitig nachkommen. Eine alternative Auflistung ist indes nicht vorgesehen („Die einzutragenden Schlüsselzahlen müssen die Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben vollständig erfassen“⁵) und drucktechnisch auf dem Führerschein auch nicht zu verwirklichen.

Hier wird das Problem offenkundig: der Verordnungsgeber hat nämlich nicht alle zur Verfügung stehenden Schlüsselzahlen aus Anhang I der 3. Führerscheinrichtlinie übernommen. Die nachfolgende Tabelle stellt die diesbezüglichen Schlüsselzahlen gegenüber:

Anhang I der 3. Führerscheinrichtlinie		Anlage 9 FeV	
01	Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz	01	Sehhilfe und/oder Augenschutz
01.01	Brille	01.01	Brille
01.02	Kontaktlinsen	01.02	Kontaktlinsen
		01.03	Schutzbrille
01.04			
01.05	Augenschutz		
01.06	Brille oder Kontaktlinsen		
01.07	Spezifische optische Hilfe		

Die Tabelle macht deutlich:

- Der Gemeinschaftsrechtsgeber geht von einer obligatorischen Verwendung der Unterschlüsselungen aus. Sonst ergibt die Schlüsselzahl 01.06 keinen Sinn.
- Der Verordnungsgeber hat nicht alle Unterschlüsselungen übernommen.
- Teilweise wurden die Unterschlüsselungen falsch bezeichnet (01.05 Augenschutz ≠ 01.03 Schutzbrille).
- Im Übrigen wurden auch bei den Schlüsselzahlen 03 sowie 10 – 43 die Unterschlüsselungen nicht bzw. nicht komplett (44) übernommen.

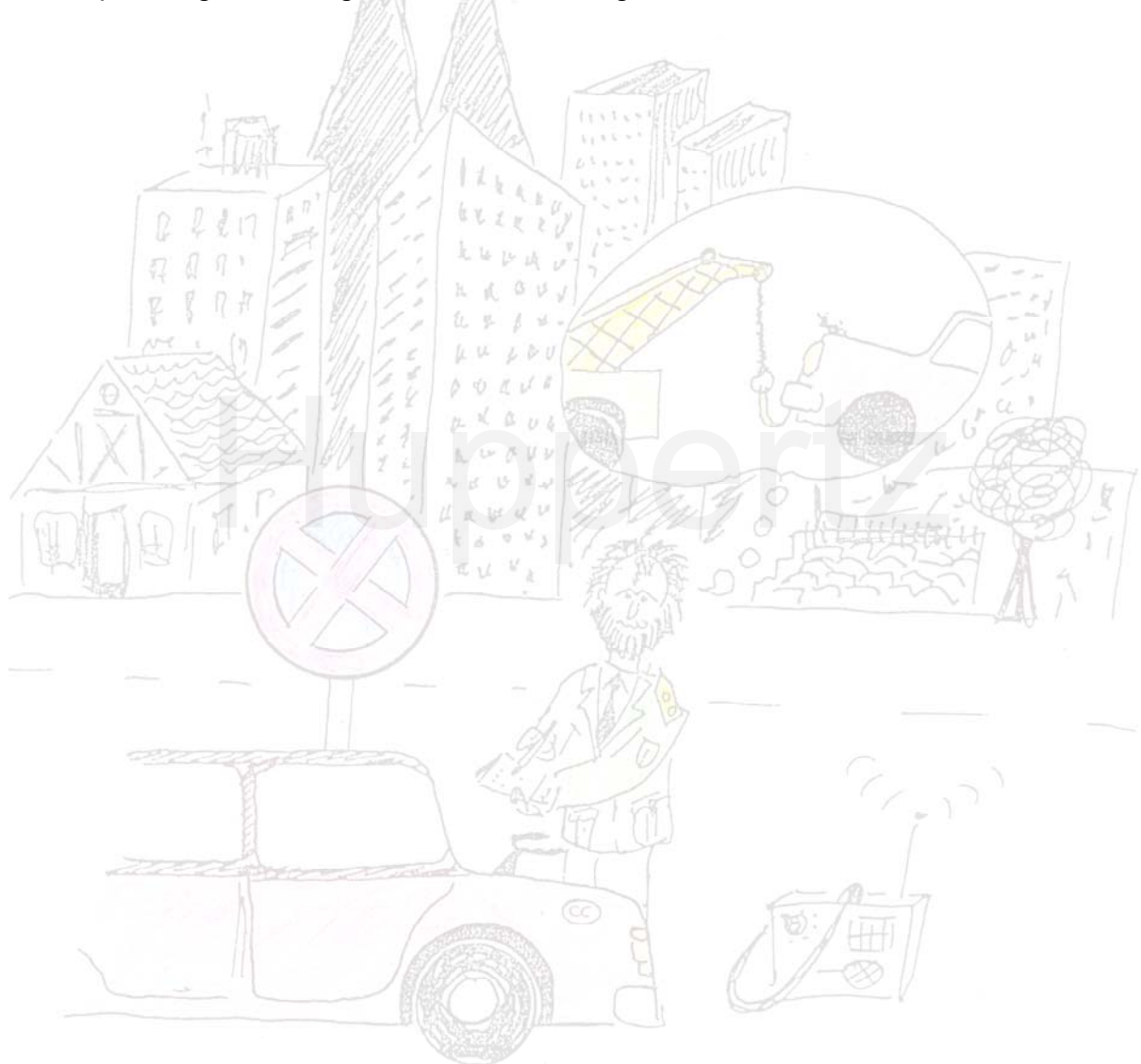
Es wäre also bei richtiger Anwendung der gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Schlüsselzahlen durchaus möglich, dem Fahrerlaubnisinhaber durch Eintragung der Schlüsselzahl 01.06 aufzuerlegen, entweder eine Brille oder Kontaktlinsen zu tragen.

⁵ Vorbemerkungen zur Anlage 9 Satz 10 FeV.

Die Ausführungen beziehen sich auf die 3. Führerscheinrichtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie (EU) 2015/653 vom 24.04.2015⁶. Entsprechend den Erwägungsgründen der Änderungsrichtlinie mussten „*angesichts des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts, insbesondere im Bereich der Fahrzeuganpassungen und der technischen Unterstützung für Fahrer mit Behinderungen, die in Anhang I der Richtlinie 2006/126/EG festgelegten Codes und Unter-codes aktualisiert werden.*“

Eine Bezugnahme auf die Änderungsrichtlinie ist jedoch im Bereich der hier besprochenen Schlüsselzahl 01 und ihrer Unterschlüsselungen nicht angezeigt, da diese sich seit Inkrafttreten der 3. Führerscheinrichtlinie nicht geändert haben.

Die Anpassung von Anlage 9 FeV sollte nachgeholt werden.



⁶ Richtlinie (EU) 2015/563 der Kommission vom 24.04.2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG (ABl. EU vom 25.04.2015 Nr. L 107, 68).